

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 141.

Regulativ für das Verfahren bei Grenzrevisionen.

Zur Vermeidung des verhältnismäßig hohen Kostenaufwands, welcher mit den oft stattfindenden Verichtigungen einzelner Landes-Grenz-Defekte verbunden ist, und zur möglichsten Vereinfachung dieses Geschäftes werden in Bezug auf die an das Großherzoglich Sachsen-Weimarische, das Herzoglich Sachsen-Meiningsche, das Herzoglich Sachsen-Altenburgische und das Fürstlich Schwarzburg-Rudolfsstädtische Staatsgebiet anstößenden Theile der Landesgrenze des Fürstenthums auf Grund desfallsigen Einvernehmens mit den betreffenden Staatsregierungen mit höchster Genehmigung folgende Vorschriften ertheilt:

1.

Wenn es sich bloß um die Wiederaufrichtung oder Ersetzung verunkelter, umgefallener oder zertrümmeter Grenzsteine handelt, über deren Standpunkt kein Zweifel erwaltet, und beide Hoheitsbehörden einverstanden sind, so tritt eine kommissarische Verhandlung hierüber nicht ein, vielmehr ist die Herstellung der Grenzsteine von den beiderseitigen Ortsvorständen, diesseits dem Ortsbürgermeister oder in dessen Verhinderung dem Stellvertreter desselben, oder, falls die Landesgrenze an Staatswäldungen oder landesherrlichen Jagdrevieren sich hinzieht, von den betreffenden Revier-Forsrbeamten zu bewirken, und bedarf es dann keiner weiteren gemeinsamen Beurkundung über die erfolgte Herstellung.

Nur haben die betreffenden diesseitigen Gemeindevorstände oder Forstbeamten über die bewirkte Wiederherstellung der Steine eine kurze Anzeige an den Kreis- (Land-) Rath zu erstatten.

2.

In denjenigen Fällen dagegen, in denen Grenzsteine gänzlich verschwunden oder vergestalt aus ihrer Stelle gekommen sind, daß ihr vertragmäßiger Standpunkt zwar

Ausgegeben am 2. März 1853.